



Stadtrat am 03.11.2020		öffentlich		
Nr. 8 der TO		Vorlagen-Nr.: FB 1/601/2020		
Dez. I	FB 1: Zentrale Dienste	Datum: 08.10.2020		
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Stadtrat	03.11.2020		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:

Verteilung der Ausschuss- und stellvertretenden Ausschussvorsitze

I. Beschlussvorschlag:

-Je nach Beratung-

II. Rechtsgrundlage:

§ 58 GO NRW

III. Sachverhalt:

Für die Verteilung der Ausschuss- und stellvertretenden Ausschussvorsitze sind insbesondere die Regelungen des § 58 Abs. 5 GO NRW anzuwenden.

Mit Ausnahme des Vorsitzes des Hauptausschusses durch den Bürgermeister wird der jeweilige Vorsitz und dessen Stellvertretung durch die Fraktionen entsprechend ihrem politischen Kräfteverhältnis innerhalb des Rates bestimmt. Der stellvertretende Vorsitzende des Hauptausschusses wird aus der Mitte des Ausschusses gewählt (vgl. § 57 Abs. 3 S. 2 GO NRW). Der Bürgermeister ist gem. § 40 Abs. 2 S. 5 GO NRW nicht stimmberechtigt.

Für die übrigen Ausschüsse können nur Ratsmitglieder zur bzw. zum ordentlichen Ausschussvorsitzenden oder der Stellvertretung bestimmt werden.

Es wird zwischen zwei Möglichkeiten unterschieden:

1. Einigung zwischen den Fraktionen

Die Fraktionen können sich zunächst einvernehmlich über die Verteilung der Ausschussvorsitze einigen. Sofern der Einigung nicht von einem Fünftel der Ratsmitglieder widersprochen wird, bestimmen die Fraktionen die Ausschussvorsitzenden jeweils aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden stimmberechtigten Ratsmitglieder.

Die erforderliche Einigung ist durch Erklärung der Fraktionsvorsitzenden in der Sitzung festzustellen. Am Einigungsverfahren müssen alle Fraktionen des Rates beteiligt werden. Erklärt eine Fraktion, sich nicht am Einigungsverfahren beteiligen zu wollen, so ist das Einigungsverfahren als gescheitert anzusehen. Gleiches gilt, wenn die von den Fraktionen erzielte Einigung nachträglich von mindestens einem Fünftel der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder widersprochen wird. Ein Widerspruch kann mündlich in einer Ratssitzung, als auch durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister bis zur öffentlichen Bekanntgabe der Ergebnisse des Einigungsverfahrens erfolgen. Es ist nicht erforderlich, dass sich die Einigung auf die Verteilung aller Ausschussvorsitze bezieht, auch Teil- oder Vorabvereinbarungen sind möglich.

2. Zugriffsverfahren

Kommt eine Einigung nicht zustande, so ist das Zugriffsverfahren nach d'Hondt gem. § 58 Abs. 5 S. 2 GO NRW durchzuführen.

Das Zugriffsverfahren findet neben dem Hauptausschuss keine Anwendung auf die Ausschüsse, die nicht Ausschüsse des Rates sind (Wahlausschuss, Volkshochschulausschuss, Musikschulausschuss und Umlegungsausschuss).

Bei dem Zugriffsverfahren werden den Fraktionen die Ausschussvorsitze in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen durch 1, 2, 3 usw. ergeben.

Mehrere Fraktionen können sich speziell für die Durchführung des Zugriffsverfahrens zusammenschließen. Der Zusammenschluss ist nur dann zu berücksichtigen, wenn die beteiligten Fraktionen rechtzeitig und unmissverständlich darauf hinweisen, dass sie sich zum genannten Zweck zusammengeschlossen haben.

Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das vom Bürgermeister zu ziehende Los.

Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden.

Nach § 58 Abs. 5 S. 6 GO findet das Verfahren auch auf die Bestimmung der **stellvertretenden Vorsitzenden** entsprechende Anwendung. Die durch das Gesetz zwingend vorgeschriebene entsprechende Anwendung bedeutet, dass für stellvertretende Vorsitze eigenständige Verfahren nach § 58 Abs. 5 S. 1 - 5 GO durchzuführen sind. Damit scheidet eine Fortsetzung des Höchstzahlverfahrens aus.

IV. Finanzielle Auswirkungen:

Die Ausschussvorsitzenden können Ansprüche im Rahmen der Entschädigungsverordnung (EntschVO NRW) und der Hauptsatzung der Stadt Lüdinghausen vom 10.09.2014 geltend machen.